

# RS Vwgh 1992/3/12 92/06/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1992

## Index

L10105 Stadtrecht Salzburg

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

ROG Slbg 1977 §19 Abs3;

Statut Salzburg 1966 §40;

Statut Salzburg 1966 §48;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Da der Gemeinderat in Angelegenheiten der Erteilung einer Ausnahmegewilligung des § 19 Abs 3 Slbg ROG 1977 gem § 40 des Slbg Stadtstatutes oberste, sachlich in Betracht kommende Gemeindebehörde ist, muß daher auch in jenen Fällen, in denen aufgrund eines gemäß § 40 Abs 2 legcit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses (zunächst) der Stadtsenat anstelle des Gemeinderates zur Entscheidung einer Angelegenheit berufen ist, im Devolutionsweg zunächst der Gemeinderat als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs 2 AVG angerufen werden. Ist diese oberste Behörde - wie hier - nicht angerufen worden, so fehlt es an einer im § 27 VwGG normierten Prozeßvoraussetzung.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges  
Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Baurecht Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung -  
Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060041.X01

## Im RIS seit

14.11.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)